

17. Wahlperiode

Antrag

des Abg Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

Anwendung geschlechtersensibler Sprache an den Hochschulen in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwieweit sie die Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache beim Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten an den Hochschulen in Baden-Württemberg als selbstverständlich ansieht;
2. welche Hochschulen im Land nach ihrer Kenntnis in Leitfäden oder Handreichungen Empfehlungen zur Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache niedergelegt haben;
3. welche Fälle ihr bekannt sind, in denen die Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, Berufungsverfahren oder Forschungsaktivitäten vorausgesetzt werden;
4. inwiefern Festlegungen aus den Gleichstellungsplänen der Hochschulen nach ihrer Kenntnis dazu führen können, dass die Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, Berufungsverfahren oder Forschungsaktivitäten zum bewertungsrelevanten Kriterium wird;
5. inwieweit sie geschlechtersensible Sprache als Prüfungskriterium in Lehramtsstudiengängen für notwendig erachtet, da diese als Teilaspekt der Geschlechtergerechtigkeit bereits umfassend in den Bildungsplänen verankert ist;
6. ob die ausbleibende Verwendung der geschlechtersensiblen Sprache in hochschulischen Prüfungen aus ihrer Sicht zu einer schlechteren Bewertung führen darf;
7. ob sie der Auffassung ist, dass die Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache durch die Vorgaben des §2 Abs. 4 und §4 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes an den Hochschulen geboten ist;
8. welche negativen Auswirkungen einer heterogenen Ausgestaltung von Prüfungsordnungen der einzelnen Hochschulen bezüglich der Notwendigkeit der Anwendung der geschlechtersensiblen Sprache sie erkennt;
9. wie sie sicherstellen will, dass sich alle hochschulischen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg und nachgeordnete Behörden ausschließlich an die gültigen Grammatik- und Rechtschreibregelungen halten;
10. wie sie dies insbesondere vor dem Hintergrund als geboten erachtet, da die Verwendung von orthographischen Zeichen wie Gendersternchen und das Gendergap nicht Teil der amtlichen Normen und daher aus Verwaltungssicht nicht vorgeschrieben ist;

11. ob nach ihrer Kenntnis das Kriterium der Anwendung geschlechtersensibler Sprache bei Ausschreibungen der Hochschulen statuiert wird bzw. wurde;
12. ob sie es als gesichert ansieht, dass das Wissenschaftsministerium den Hochschulen des Landes weder unmittelbar noch mittelbar spezifische Vorgaben zur Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache macht.

07.02.2023

Dr. Kern, Trauschel, Birnstock, Brauer, Haußmann, Weinmann, Bonath, Fischer, Goll, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

B e g r ü n d u n g

Mit der Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache allein kann das Ziel der Gleichstellung nicht erreicht werden. Indes entstehen aber Friktionen, etwa in hochschulischen Prüfungen, wenn gleichwohl gefordert wird, diese Sprache anzuwenden. Die Verwendung von orthographischen Zeichen wie Gendersternchen oder das Gendergap sind nicht Teil der amtlichen Normen und daher aus Verwaltungssicht nicht vorgeschrieben, ungeachtet dessen finden sich Festschreibungen zur Anwendung derselben. Dieser Antrag soll deshalb klären, wie sichergestellt werden kann, dass sich alle hochschulischen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg und nachgeordnete Behörden ausschließlich an die gültigen Grammatik- und Rechtschreibregelungen halten und allein den Vorgaben des Rats für deutsche Rechtschreibung folgen.